

SATZUNG
ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR
SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN
(SONDERNUTZUNGSSATZUNG)

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat am 11.10.2001 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 16 Abs. 7 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Eislingen/Fils Baulasträgerin ist.

§ 2
Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz, § 16 Abs.1 Satz 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg).
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 8 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz, § 16 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg).
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßem Ermessen der Erlaubnisbehörde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen; ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (6) Eine Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Straßenflächen gilt nicht an den Tagen, an denen die Straßenflächen von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

§ 3 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedarf:
1. Umzüge und Prozessionen von Vereinen und Kirchen;
 2. das Darbieten von Gesangs- und Musikgruppen aus besonderen Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstage o.ä.);
 3. Ausschmücken des Stadtbildes bei besonderen Anlässen (z.B. Prozessionen, Umzüge, Weihnachtsbeleuchtung);
 4. die Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten;
 5. das Aufstellen von zugelassenen Containern auf Fahrbahnen bis zu einer Dauer von 3 Tagen;
 6. Leitungsverlegungen im Luftraum, sofern die erforderlichen Luftraumprofile eingehalten werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden,
- (3) Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

§ 4 **Erlaubnis Antrag**

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung beim städtischen Ordnungsamt zu stellen. Zum Antrag können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 5 **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, weil die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 2 Abs. 2). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner,
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen-, Monats oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung nach § 2 Abs. 2, bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Wird mit der Sondernutzung bereits vor der Antragstellung begonnen, so ist die Nutzungsdauer bis zur Antragstellung als unbefugte Nutzung zu behandeln.
- (4) Sind für die Sondernutzung jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

- (5) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner (§ 6) fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren werden diese mit der Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.
- (6) Soweit für Märkte eine besondere Regelung getroffen ist, geht diese dieser Satzung vor.
- (7) Von der Erhebung einer Gebühr ist abzusehen, wenn der Betrag niedriger als 5 Euro ist.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte
 3. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet,
 4. bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. Diese Regelung gilt entsprechend auch in den Fällen von § 2 Abs. 6. Beträge unter 10 DM (5 Euro) werden nicht erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 8 Gebührenfreiheit

- (1) Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, kann die Gebühr ermäßigt oder keine Gebühr angesetzt werden. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder –vorsorge, der Volksgesundheit oder –bildung oder vergleichbare Ziele verfolgt werden. Bei Sondernutzungen, welche ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dienen, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (2) Von der Zahlung der Sondernutzungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. die Länder
 3. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg, nicht jedoch deren betriebswirtschaftliche/wirtschaftliche Unternehmungen.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 2 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren werden, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltende Vorschriften entsprechend angewandt.

§ 10

Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten, werden von Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Dies Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.10.1981, geändert durch Satzung vom 21.04.1983 außer Kraft.

